



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Niclas Dürbrook (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport (MIKWS)**

Ausbildungsabbrüche bei der Landespolizei

Vorbemerkung:

Aus verschiedenen – teils dienstlichen, aber teilweise auch persönlichen – Gründen verlassen einige Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter die Polizeiausbildung oder das Polizeistudium vorzeitig. Seit dem Jahr 2023 wurden daher die planmäßigen Mehreinstellungen auf 20% erhöht, um den Abbruchzahlen im Rahmen der Ausbildung und des Studiums von vornherein Rechnung zu tragen. Um die leistungsbedingten Abbrüche weitestgehend zu reduzieren, werden bereits jetzt individuell auf die Personen abgestimmte Möglichkeiten der (ggf. auch mehrfachen) Nachprüfung angeboten.

1. Wie viele Anwärtnerinnen und Anwärter der Landespolizei der Einstellungsjahre 2020 bis 2024 haben die Ausbildung bzw. das Studium zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgreich beendet? (bitte nach Jahren und nach LG 1.2 / LG 2.1 ausweisen)

Antwort:

Einstellungsjahrgang	Gesamt	LG 1.2	Ausfallquote LG 1.2	LG 2.1	Ausfallquote LG 2.1
2020	401	151	29	250	45
2021	425	175	28	250	46
2022	425	183	36	242	45
2023	409	175	19	234	43
2024	358	205	7	153	7

2. In wie vielen der Fälle fand eine Entlassung nach § 31 Landesbeamtengesetz statt? (bitte nach Jahren und nach LG 1.2 / LG 2.1 ausweisen)

Antwort:

Einstellungsjahrgang	LG 1.2	LG 2.1
2020	13	16
2021	17	20
2022	30	14
2023	14	20
2024	5	6

3. In wie vielen der Fälle fand eine Entlassung nach §§ 12, 42 APO (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Polizei) statt? (bitte nach Jahren und nach LG 1.2 / LG 2.1 ausweisen)

Antwort:

Einstellungsjahrgang	LG 1.2	LG 2.1
2020	14	29
2021	8	26
2022	6	29
2023	4	23
2024	1	1

4. In wie vielen der Fälle fand eine Entlassung aus gesundheitlichen Gründen statt? (bitte nach Jahren und nach LG 1.2 / LG 2.1 ausweisen)

Antwort:

Einstellungsjahrgang	LG 1.2	LG 2.1
2020	0	0
2021	2	0
2022	0	1
2023	0	0
2024	0	0

5. In wie vielen der Fälle wurde die Ausbildung aufgrund disziplinarrechtlicher Maßnahmen beendet? (bitte nach Jahren und nach LG 1.2 / LG 2.1 ausweisen)

Antwort:

Einstellungsjahrgang	LG 1.2	LG 2.1
2020	2	0
2021	1	0
2022	0	1
2023	1	0
2024	1	0

6. Wie viele Anwärter*innen der LG 2.1 haben nach der nicht erfolgreichen Beendigung des Studiums eine Ausbildung in der LG 1.2 aufgenommen? (bitte nach Jahren ausweisen)

Antwort:

Jahrgang 2020: 14 Personen
 Jahrgang 2021: 19 Personen
 Jahrgang 2022: 7 Personen
 Jahrgang 2023: 8 Personen
 Jahrgang 2024: 18 Personen
 Jahrgang 2025: 22 Personen

7. Welches Verfahren muss durchlaufen werden, wenn während der Ausbildung ein Laufbahnwechsel in die LG 2.1 erfolgt, bzw. wenn nach der nicht erfolgreichen Beendigung des Studiums eine Aufnahme der Ausbildung erfolgt und welche gesetzlichen Grundlagen gelten hierfür?

Antwort:

Die Auswahlverfahren der Landespolizei für die Ausbildung zur LG 1.2 bzw. das Studium für die LG 2.1 orientieren sich an den Bestimmungen des Art. 33 Abs. 2 GG. Für jeden Einstellungsjahrgang wird daher in einem eigenständigen Verfahren die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Bewerbenden ermittelt und darauf aufbauend nach dem Prinzip der Bestenauslese eingestellt. Im Rahmen dieses verfassungsrechtlich gebotenen Verfahrens müssen sich Interessierte für den festgelegten Einstellungstermin (01.08. eines jeden Jahres) bewerben und stehen in den jeweiligen Laufbahngruppen in unmittelbarer Konkurrenz zueinander. Dieses Leistungsprinzip gewährleistet zugleich die Chancengleichheit (Art. 3 GG) aller Bewerbenden.

Die sogenannten Umsteiger aus der Ausbildung LG 1.2, die den Wechsel in die LG 2.1 anstreben und die Voraussetzungen (Fachhochschulreife, Abitur) erfüllen, müssen sich vor diesem Hintergrund vollumfänglich dem Verfahren für die LG 2.1 und damit der Konkurrenz der anderen Bewerbenden stellen. Dazu gehören im Prüfungsteil 1 der Sprach-Bildungstest (SBT), das Diktat, der IQ-Test sowie die Sportprüfung. Im Prüfungsteil 2 sind es das Prüfungsgespräch und das Referat. Auf Grundlage der erzielten Prüfungsergebnisse wird nach Maßgabe der o.a. grundgesetzlichen Regelung besagte Rangliste erstellt.

Bei einem Abbruch des Studiums aufgrund nicht erbrachter Leistungen oder Scheine im Curriculum müssen sich die ehemaligen Studierenden gleichermaßen nach dem o.g. Leistungsprinzip dem neuen Einstellungsverfahren für die LG 1.2 stellen. Eine Direktübernahme in die Ausbildung in Eutin würde die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Bestenauslese und des Gleichheitsgrundsatzes durchbrechen.

Für eine Einstellung in den Polizeivollzugsdienst gelten u.a. folgende Rechtsgrundlagen:

- Art. 33 Abs. 2 GG
- § 14 LBG Zugangsvoraussetzungen zu den Laufbahnen
- § 39 Hochschulgesetz SH
- § 2,3,4, 5 APO-POL
- § 48 LHO (Höchstalter)
- § 4 PolLVO i. V. m. PDV 300
- Richtlinie zum Auswahlverfahren für die Einstellung in die LG 1.2 und LG 2.1

8. Ist der Landesregierung bekannt, ob andere Bundesländer mit Bezug auf Frage 7 ein weniger umfangreiches Verfahren anwenden? Wenn ja, warum wird davon in Schleswig-Holstein kein Gebrauch gemacht?

Antwort:

Eine Übersicht über die Verfahrensweisen in den anderen Bundesländern liegt aktuell nicht vor.